Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

68 (15.9.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 68. **Mittwoch, 15. September** **1915.**

Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Militärtuchen in Friedensfarben.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S 54) bestraft wird.

§ 1. **Inkrafttreten.**

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 15. September 1915 in Kraft.

§ 2. **Meldepflicht.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 3. **Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von Militär- und Marinetuchen — auch Kirsey — in Friedensfarben, d. h. Militär- und Marinetuche aller derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke (Waffenröcke, Ueberröcke, Litewken, Koller, Attilas, Husarenpelze, Ulankas, Hosen, Reithosen und Mützen) für Offiziere und Mannschaften des deutschen Heeres oder der deutschen Marine Verwendung fanden, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Arten und Farben vorhanden sind. („Bunte Militärtuche".)

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

a) diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g bei Mannschaftstuchen, als 400 g bei Offizierstuchen für den laufenden Meter haben;

b) Vorräte einer und derselben Art und Farbe, welche geringer sind als 50 m bei Mannschaftstuchen oder 25 m bei Offizierstuchen;

c) solche Tuche, die nur als Besatztuche verwendet werden können.

Nicht von dieser Bekanntmachung betroffen sind also graue, feldgraue und graugrüne Tuche, für die es bei der Bekanntmachung Nr. W I. 1/5. 15. K R A., betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche, sowie bei den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 77/6. 15. K. R. A. und Nr. W. I. 1556/8. 15 K. R. A. verbleibt.

§ 4. **Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Die nach dem Stichtage (§ 5) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 5. **Stichtag und Meldefrist.**

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 15. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 25. September 1915 unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für bunte Militärtuche (§ 6) an das **Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11,** zu erstatten.

§ 6. **Meldescheine.**

Meldeschein 5

Meldeschein 6

Für die Meldungen sind zwei Arten Meldescheine für bunte Militärtuche — Vordruck 5 für Offizierstuche, Vordruck 6 für Mannschaftstuche — bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für bunte Militärtuche", die kurze Anforderung der Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse **und den Firmenstempel.**

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit **Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.**

Grosses Sonder-Angebot in

SCHÜRZEN

Damenschürzen

Hausschürzen prima Stoffe, mit Volant u. Tasche 1.95 1.65 1.45 1.25

Blusenschürzen, hell und dunkel, hübsche Muster, gute Qual. Siamosen, 1.65 1.38 1.25 98

Blusenschürzen, Satin, besonders schöne Muster, prima Qualität 2.60 1.95

Kleiderschürzen mit Ärmel, bes. schön verarb. Siamosen, Ia. Stoffe 3.90 3.40 2.95 2.65

Zierschürzen weiss mit Träger, durchweg Stickerei 1.25 1.10 95

Zierschürzen farbig, Satin mit Träger, hübsche Muster 1.65 95 78

Zierschürzen Satin, ohne Träger hübsche Muster 95 68

Trauer-Schürzen für Damen und Kinder in Lüster, Satin und Siamosen zu billigsten Preisen.

Kinder-Schürzen

Kinder-Hänger-Schürzen prima Stoffe, hübsch gemustert, Grösse 45—70 1.20

Kinder-Hänger-Schürzen prima Siamosen mit Binde-band, Grösse 45—90 1.95 1.65

Kinder-Hänger-Schürzen weiss, mit Stickerei garniert und hohem Falten-Volant, Grösse 45—55 98

Knaben-Spiel-Schürzen schwarz-weiss karriert und feldgrau mit Tasche Grösse 45—55 1.20 95 68

besonders gute Qualität Grösse 45—55 1.35

Paul Burchard, Durlach Hauptstr. 56 a.

10 % Rabatt auf alle regulären Schürzen 10 % Rabatt.

Die Bestände sind für jede Warengattung und Farbe getrennt aufzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung des Meldescheines andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Meldepflichtigen gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf der Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für bunte Militärtuche".

§ 7. **Muster.**

Von jeder Warengattung ist von dem Meldepflichtigen ein Muster in Postkartengröße (9×14 cm) dem Webstoffmeldeamt ordnungsmäßig frankiert einzusenden.

Die Muster sind mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem Name, Wohnort und Straße des Meldepflichtigen, die laufende Nummer der Ware auf dem Meldeschein und die Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8. **Lagerbuch.**

Jeder Meldepflichtige, der einen Gesamtvorrat an meldepflichtigen Gegenständen von mindestens 100 Metern hat, hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Stücke unter 25 m brauchen nicht in das Lagerbuch aufgenommen zu werden. Sinkt die Länge eines Stückes unter 25 m, so braucht eine weitere Buchung über dieses Stück nicht mehr gemacht zu werden.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9. **Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft bunte Militärtuche".

Karlsruhe den 14. September 1915.

V. f. d. stellv. General-Kommandos:
Der Chef des Stabes:
von Wolff, Oberst.

Bekanntmachung.

Der Verkauf und Vertrieb von Ansichten, besonders auffallender, der Fliegerorientierung dienlicher Geländemarken der Pfalz (wie Burgen, Schlösser, Ruinen und dergl.) wird für die Dauer des Krieges verboten. Ferner wird den Photographen, Drogisten und anderen Geschäftsinhabern, die sich mit photographischen Arbeiten beschäftigen, verboten, Aufnahmen der obengenannten Geländemarken zu entwickeln oder Kopien anzufertigen.

Etwa vorhandene Ansichten der angeführten Geländemarken werden für die Dauer des Krieges beschlagnahmt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden auf Grund von § 9 des Belagerungsgesetzes bestraft.

Die Verfügung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe den 28. August 1915.

Stellv. Generalkommando des XIV. Armeekorps.
Der stellv. Kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Höchstpreise für Brot und Mehl betr.

Unter Aufhebung unserer Verfügung vom 12. Juli d. Js. (Amtsblatt Nr. 160 vom 13. Juli d. Js.) werden hiermit gemäß § 1 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 sowie § 1 der Vollzugsverordnung vom 6. Januar 1915 **mit Wirkung vom 16. September d. Js.** für das **Gebiet des Kommunalverbands Durlach-Land** folgende **neue Höchstpreise** festgesetzt:

1 Pfund Roggenmehl 22 Pfennig,
1 Pfund Weizenmehl 24 Pfennig,
1 Pfund Weizenauszugsmehl 28 Pfennig,
750 Gramm Roggenbrot 30 Pfennig,
1500 Gramm Roggenbrot 58 Pfennig.

Die Verkäufer von Brot und Mehl werden hiermit aufgefordert, dasselbe innerhalb der Grenzen dieser Höchstpreise zu verkaufen.

In den offenen Verkaufsstellen, in denen Brot oder Mehl feilgehalten wird, sind diese Höchstpreise durch einen von außen sichtbaren Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen; in den Verkaufsräumen ist eine Wage mit den erforderlichen Gewichten aufzustellen, deren Benützung zum Nachwägen der verkauften Ware zu gestatten ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft.

Durlach den 13. September 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

Pfannkuch & Co

Frisch eintreffend:
Brotschellfische
Pfund **35** Pfg.
mittelgroße
Schellfische
Pfund **45** Pfg.

Pfannkuch & Co
G. m. b. H.
in den bekannten Verkaufsstellen.

Ein tüchtiger erfahrener
Maschinist
sowie einige
Hilfsheizer
finden sofort dauernde Beschäftigung
Maschinenfabrik Grißner A.-G., Durlach.

Todes-Anzeige.

Freunden und Bekannten machen wir die schmerzliche Mitteilung, daß unsere liebe Gattin, Mutter, Tochter, Schwester und Schwägerin

Emma Sauter
geb. Hutter

nach kurzem, schweren Leiden sanft entschlafen ist.

Durlach den 15. September 1915.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Johann Sauter, Schreinerei.

Die Beerdigung findet Freitag vormittag 1/2 11 Uhr von der Friedhofkapelle aus statt.
Trauerhaus: Auerstraße 48.

Maurer und Taglöhner
zu einem Lagerhausausbau bei Gottesaue sofort gesucht.

Prakt. Arzt **J. Leussler**
ist zurückgekehrt.

Süsser Gleisweiler Bergwein
trifft auf Samstag für mich ein und bitte Bestellungen schon bis Freitag abend abzugeben
U. Schurhammer, Weinhandlung.

Berghausen.
Konkurs-Versteigerung.
Freitag den 17. ds. Mts.,
vormittags 9 Uhr, werde ich in Bergshausen, Hauptstraße 100, gegen Barzahlung öffentlich versteigern:
1 junge trächtige Schafkuh, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Futterschneidmaschine, 1 Kuhgeschirr, 1 Schubkarren, etwa 10 Ztr. Heu, 20 Ztr. gemischtes Stroh, die Erträgnisse von etwa 14 Ar Kartoffeln und 20 Ar Dickrüben.
Fleischbeschauer Koch in Bergshausen gibt auf Verlangen die Lage der Grundstücke an.
Durlach, 13. Sept. 1915.
Der Konkursverwalter:
Laier, Gerichtsvollzieher.

Kartoffeln.
Eine erstklassige gelbe Ware per Zentner 4.80 Mk. am Durlacher Güterbahnhof von morgen früh 7 Uhr ab zu haben.
Wilh. Steeger, Anc.

Hessische
Mostäpfel
offerieren
Gebr. Oppenheimer
Frankfurt a. M.
Telegr.-Adr. Kartoffelhaus.
Tel. Hansa 7196 u. 7197.

Ein kleiner Ofen
zu kaufen gesucht. Näheres
Pfinzstraße 46.

Zu vermieten im Hinterhaus
2 Stuben mit Zubehör
Herrenstraße 8 II.